

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern mit den Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden (VVG)

Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans der VVG im Bereich „Brachfeld“ auf der Gemarkung Achern

hier: Genehmigung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern (VVG) mit den Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden am 26.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich „Brachfeld“ der Gemarkung Achern mit Bescheid vom 13.07.2026 (Aktenzeichen 21-2511-53/22) genehmigt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 06.03.2026.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Fachgebiet 6.1 Stadtplanung und Klimaschutz der Stadtverwaltung Achern, Technisches Rathaus, Illenauer Allee 70, Zimmer T 003 (Erdgeschoss) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen unter der Telefon-Nr. 07841/642-1326 oder per E-Mail an stadtplanung@achern.de. Bei den drei anderen Mitgliedskommunen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauf, Sasbach und Sasbachwalden kann in den Räumen der jeweiligen Gemeindeverwaltungen ebenfalls Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber einem Mitglied der VVG unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Achern 14.08.2026

Manuel Tabor
Oberbürgermeister